

Antrag

der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Neue Evakuierungszonen und Katastrophenpläne um die Atomkraftwerke in Deutschland

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Pläne zur Ausweitung der Evakuierungszonen an den Kernkraftwerksstandorten in und um Baden-Württemberg bestehen;
2. auf welchen Anlass hin oder aus welchen Überlegungen heraus die Evakuierungspläne ausgeweitet werden;
3. inwieweit die Ausweitung der Evakuierungspläne mit den betroffenen Kommunen und weiteren zuständigen Stellen abgestimmt wird;
4. inwieweit bei der Aufstellung von länderübergreifenden Evakuierungsplänen eine Abstimmung stattfindet;
5. ob und auf welche Weise eine Versorgung mit Jodtabletten in den ausgeweiteten Gebieten der Evakuierungszone sichergestellt ist und wer hierfür anfallende Kosten trägt;
6. in welchem Zeitrahmen mit einer Inkraftsetzung der neuen Evakuierungs- und Katastrophenpläne und deren Veröffentlichung zu rechnen ist.

07. 04. 2014

Grünstein, Funk, Stober, Gruber, Gürakar, Hinderer, Rolland, SPD

Begründung

Nach Presse- und Medienberichten hat die Strahlenschutzkommission in Aufarbeitung der Ereignisse von Fukushima empfohlen, die Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken zu erweitern. Es ist für die Bevölkerung und für die beteiligten Akteure von erheblichem Interesse, welche konkreten Pläne zur Ausweitung der Evakuierungszonen bestehen, auf welchen Anlass hin eine Ausweitung der Evakuierungszonen erfolgt und inwieweit die Pläne zwischen den zuständigen Behörden, den betroffenen Kommunen und weiteren berührten Stellen abgestimmt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. April 2014 Nr. 4–1403.0/0 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Pläne zur Ausweitung der Evakuierungszonen an den Kernkraftwerksstandorten in und um Baden-Württemberg bestehen;

Zu 1.:

Grundlage der Planungen für den Katastrophenschutz nach kerntechnischen Unfällen sind die derzeit gültigen „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ vom 21. September 2008. Zur Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sind sog. Planungszonen definiert, die die Anlagenstandorte kreisförmig umschließen. Diese Planungszonen sollen künftig durch erweiterte Planungsgebiete wie folgt ersetzt werden:

Die nach den geltenden Rahmenempfehlungen auf maximal zwei Kilometer Abstand von der Anlage begrenzte Zentralzone soll auf eine Entfernung von etwa fünf Kilometern von der Anlage erweitert werden. Die Evakuierung der gesamten Bevölkerung aus der Zentralzone soll künftig so vorgeplant werden, dass sie in einem Ereignisfall innerhalb von etwa sechs Stunden nach der Alarmierung der zuständigen Behörden abgeschlossen sein kann.

Die Mittelzone umschließt die Zentralzone. Ihre äußere Begrenzung soll nach den geltenden Rahmenempfehlungen durch einen Kreis mit einem Radius bis zu etwa zehn Kilometern um die Anlage festgelegt werden. Künftig soll bei Kernkraftwerken im Leistungsbetrieb der äußere Abstand von der kerntechnischen Anlage etwa zwanzig Kilometer betragen, wobei örtliche Gegebenheiten wie Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen zu berücksichtigen sind. Die Evakuierung ist so zu planen, dass sie in der Mittelzone innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Alarmierung der zuständigen Behörden abgeschlossen werden kann. Die bisherige Einteilung der Mittelzone in zwölf Sektoren kann beibehalten werden.

Für das weitere Planungsgebiet der Außenzone mit künftig einhundert statt bisher fünfundzwanzig Kilometern sind als wesentliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung der Aufenthalt in Gebäuden sowie die Verteilung von Jodtabletten zu planen. Darüber hinaus neu hinzukommen wird die Planung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen unter achtzehn Jahren sowie Schwangeren mit Jodtabletten zur Herstellung einer Jodblockade, die sich auf das gesamte Staatsgebiet der Bundesrepublik erstrecken wird.

2. auf welchen Anlass hin oder aus welchen Überlegungen heraus die Evakuierungspläne ausgeweitet werden;

Zu 2.:

Nach dem Reaktorunfall in Fukushima haben sich verschiedene Gremien mit den bestehenden Planungen der Länder und des Bundes für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen befasst. Die Strahlenschutzkommission (SSK) hat dabei die fachlichen Grundlagen für den Notfallschutz in Deutschland und das dazugehörige Regelwerk einer Überprüfung unterzogen, die im Ergebnis eine Änderung der Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken erforderlich machen. Diese Planungsgebiete enthalten neue Empfehlungen für die zentralen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung wie Evakuierung, Verbleiben in Gebäuden und Jodblockade. In die Neubewertung flossen Erkenntnisse aus dem Reaktorunfall in Fukushima sowie neue wissenschaftliche Berechnungen ein, die sich erstmals an den potenziellen Auswirkungen eines Unfalls orientierten und nicht an der berechneten Eintrittswahrscheinlichkeit. Insbesondere befasste sich die SSK mit der zukünftigen Ausdehnung der Planungsgebiete, den daraus resultierenden Umsetzungszeiten und Maßnahmen.

3. inwieweit die Ausweitung der Evakuierungspläne mit den betroffenen Kommunen und weiteren zuständigen Stellen abgestimmt wird;

Zu 3.:

Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen liegt gemäß § 6 Landeskatastrophenschutzgesetz bei den Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörden. Diese erstellen Katastropheneinsatzpläne auf Basis der gültigen „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“, in welchen auch die Evakuierung der betroffenen Bevölkerung geregelt wird. Die Regierungspräsidien binden die betroffenen Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörde sowie über diese die betroffenen Kommunen und die weiteren zuständigen Stellen in die Evakuierungsplanung ein.

4. inwieweit bei der Aufstellung von länderübergreifenden Evakuierungsplänen eine Abstimmung stattfindet;

Zu 4.:

Im Rahmen der Aufarbeitung des Reaktorunfalls in Fukushima werden die Planungsgrundlagen zur länderübergreifenden Evakuierung durch eine Bund-/Länderarbeitsgruppe neu gefasst. Zu den bereits vorhandenen bilateralen Abstimmungen zwischen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden der Länder steht für die planenden Behörden dann ein Hilfsmittel zur systematischen, länderübergreifenden Planung zur Verfügung. Darüber hinaus stehen das Innenministerium und die Regierungspräsidien in engem Kontakt mit den zuständigen Stellen beispielsweise in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Notfallplanungen für das Kernkraftwerk Philippsburg sowie in der Schweiz und in Frankreich hinsichtlich der dortigen grenznahen Anlagen.

5. ob und auf welche Weise eine Versorgung mit Jodtabletten in den ausgeweiteten Gebieten der Evakuierungszone sichergestellt ist und wer hierfür anfallende Kosten trägt;

Zu 5.:

Nach Ausweitung der Planungsgebiete ist zukünftig ein größerer Bevölkerungsanteil mit Jodtabletten zu versorgen. Nach den aktuellen Planungen stehen für die Bevölkerung von Baden-Württemberg ausreichend Jodtabletten zur Verfügung. Die Verteilung der Jodtabletten erfolgte im Radius 0 bis 5 Kilometer um die kern-technische Anlage direkt an die Bevölkerung. Im Radius vom 5 bis 10 km konnten die Gemeinden auf eine Vorverteilung verzichten, wenn sie die Verteilung innerhalb von vier Stunden nach Alarmierung sicherstellen können. Im Radius von 10 bis 25 km sind die Jodtabletten in mindestens einer Lagerstätte je betroffener Gemeinde/Stadtteil eingelagert und werden im Ereignisfall an die Ausgabestellen verteilt, während die Verteilung in der Fernzone (bis 100 Kilometer) über die Zentrallager des Bundes und dezentrale Hauptanlieferungspunkte sichergestellt wird.

Informationen zu den Ausgabestellen für Jodtabletten sind aus den Notfallschutz-broschüren ersichtlich, die von den Kraftwerksbetreibern für deutsche Anlagen bzw. dem Regierungspräsidium Freiburg für die Anlagen in der Schweiz und Frankreich heraus gegeben werden.

Hinsichtlich der für die Versorgung der künftigen Planungsgebiete mit Jodtabletten erforderlichen Vorkehrungen sind zunächst weitere Vorgaben des Bundes notwendig. Dies betrifft auch Vorgaben zur künftigen Neuverteilung, die Sicherstellung der notwendigen Menge an Tabletten sowie die Frage der Finanzierung. Eine Aussage zur künftigen Versorgung mit Jodtabletten und zu den zu erwartenden Kosten kann deshalb erst nach Abstimmung mit den Bundesbehörden in Bezug auf die Beschaffung und Lagerung von Jodtabletten erfolgen.

6. in welchem Zeitrahmen mit einer Inkraftsetzung der neuen Evakuierungs- und Katastrophenpläne und deren Veröffentlichung zu rechnen ist.

Zu 6.:

Unmittelbar nach der am 10. März 2014 erfolgten Bekanntgabe der neuen „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ hat das Innenministerium die für den Katastrophenschutz in der Umgebung kern-technischer Anlagen zuständigen Regierungspräsidien am 17. März 2014 zu einer ersten Besprechung eingeladen. Es bestand Einigkeit darüber, dass zur Umsetzung der neuen Vorgaben ein ebenenübergreifendes und abgestimmtes Vorgehen erforderlich ist, in die das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft themenbezogen einbezogen wird.

Die Regierungspräsidien erarbeiten derzeit einen ersten Zeit- und Handlungsplan, der die detaillierte Festlegung der Planungsgebiete mit belastbaren Zahlen und Daten ermöglicht. Das Innenministerium ist sich mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einig, dass vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlussfassung der Innenministerkonferenz eine zeitnahe Umsetzung der neuen Empfehlungen der SSK in Baden-Württemberg erfolgt.

Gall

Innenminister